

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 19. Juli 2021

ELAK-Zeichen
0028620/2021 BBV BeG

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST210005 „Stadlerstraße“ zum Bebauungsplan 10-
047-01-01; KG Waldegg; Erklärung von Grundflächen zur Ge-
meindestraße – Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung
von Verkehrsflächen – Entziehung des Gemeingebrauchs**

Geschäftszeichen
BBV/B-ST210005
Datum
02.07.2021

—

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST210005“ der Planung, Technik und Umwelt vom 17.03.2021, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straßen dienen vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.